

14207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/140-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 1. Juli 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6515/AB  
1994-07-01  
zu 6564/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heribert Steinbauer und Kollegen vom 4. Mai 1994, Nr. 6564/J, betreffend "Familienunternehmen" BAWAG, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 7.:**

Mit Prüfungsauftrag vom 22. April 1994 habe ich die Oesterreichische Nationalbank nach § 70 Bankwesengesetz (BWG) angewiesen, die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Wien, (BAWAG) dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit die in der Presse erhobenen Vorwürfe hinsichtlich Veranlagungen bei off-shore Gesellschaften und damit zusammenhängende Vermutungen über unübliche Gesamtumstände (insbesondere Konditionen) den Tatsachen entsprechen und ob seitens der Bank bei diesen Geschäften die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. BWG und der Satzung der BAWAG eingehalten wurden.

Ein Prüfungsbericht - der aufgrund des Bankwesengesetzes zunächst der BAWAG zur Stellungnahme vorzulegen ist - liegt noch nicht vor. Aus diesem Grund ist es mir derzeit nicht möglich diese Fragen zu beantworten. Zudem möchte ich darauf hinweisen, daß eine Beantwortung auch aufgrund des Amts- bzw. Bankgeheimnisses nicht möglich ist.

**Zu 8. und 9.:**

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und insbesondere auch keine

Angelegenheiten der Bankenaufsicht nach dem BWG und sind daher von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Nach den mir vorliegenden Informationen ist es nach Ansicht von Fachleuten und deren Kenntnis des Marktmechanismus für Euro-Bonds-Märkte nicht vorstellbar, daß ein einzelner Marktteilnehmer einen Preisverfall auslösen kann.

#### Zu 10.:

Im Bereich der gesetzlichen Bestimmungen gibt es folgende Regelung:

Nach § 28 BWG darf ein Kreditinstitut

1. seinen Geschäftsleitern,
  2. seinen Vorstandsmitgliedern, sofern es die Rechtsform einer Genossenschaft hat,
  3. den Mitgliedern seines Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane,
  4. den bei ihm tätigen Arbeitnehmern,
  5. den gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten in beherrschten und herrschenden Unternehmen,
  6. Ehegatten oder minderjährige Kinder einer in Z 1 bis 5 genannten Person und
  7. Dritten, die für Rechnung einer in Z 1 bis Z 6 genannten Person handeln,
- Kredite und Vorschüsse (Organkredite) nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans gewähren. Bei Beschlußfassungen über Organkredite hat der Betroffene kein Stimmrecht. Die Beschlüsse haben auch die Verzinsung und die Rückzahlung zu regeln.

Organkredite, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 Bundesabgabenordnung) oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organes des kreditgewährenden Kreditinstitutes gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organes eines Kreditnehmers, so dürfen Organkredite an diesen Kreditnehmer nur aufgrund der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes gewährt werden.

Diese Bestimmungen sind EU-konform.

- 3 -

**Zu 11. und 12.:**

Eine derartige Beurteilung berührt keine Angelegenheiten der Vollziehung, die in meine Zuständigkeit fallen.

Es ist nicht auszuschließen, daß der Gesetzgeber in Zukunft eine weitergehende Regelung im Sinne der Fragestellung trifft.

**Zu 13. und 14.:**

Diese Fragen implizieren eine Beurteilung von Geschäften, die von meinem Ressort erst nach Analyse des Prüfungsergebnisses vorgenommen werden kann. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Fragen derzeit nicht beantworten kann.

**Zu 15.:**

Eine Aussage darüber kann derzeit noch nicht getroffen werden.

**Zu 16.:**

Ob und inwieweit der Bericht den anfragestellenden Abgeordneten zur Kenntnis gebracht werden kann, wird davon abhängen, ob und inwieweit dadurch das Amts- bzw. Bankgeheimnis verletzt wird.

Beilage

## BEILAGE

## Anfrage:

1. Wie hoch war das Gesamtengagement der BAWAG, das von Sohn Flöttl gemanagt wurde?
2. Wie hoch war das höchstmögliche Verlustrisiko aus diesen Risikogeschäften?
3. War die Existenz der Bank dadurch gefährdet?
4. Sind Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen entstanden?
5. Wem sind etwaige Gewinne aus diesen Transaktionen zugute gekommen?
6. Wurden bei diesen Geschäften die Bestimmungen hinsichtlich des erlaubten höchsten Einzelrisikos eingehalten?
7. Wie hätte sich die Ertragslage der BAWAG ohne diese risikoreichen Geschäfte gestaltet?
8. Bei welchen Unternehmen von Sohn Flöttl war auch Vater Flöttl tätig?
9. Stimmt es, daß - wie das US-Wirtschaftsmagazin "Barron's" schreibt, Sohn Flöttl derzeit massiv aus seinen Geschäften aussteigt und Milliarden Dollar an deutschen Anleihen und Bond-Futures verkauft und damit einen Preisverfall auf den Euro-Bonds-Märkten ausgelöst hat?
10. Wieso gibt es im Bereich der gesetzlichen Bestimmungen, denen Banken und Finanzinstitutionen unterliegen, keine Unvereinbarkeitsbestimmungen wie im öffentlichen Bereich, die Interessenskollisionen zwischen Pflichten und persönlichen Interessen vermeiden helfen (siehe oben erwähnte diesbezügliche Bestimmungen im Beamtendienstrecht sowie bei anderen öffentlichen Einrichtungen)?
11. Sind derartige Geschäftsbeziehungen zwischen Vater und Sohn (Fall Flöttl) bzw. zwischen Ehegatten (Fall Partik) im Bankgeschäft üblich?
12. Wenn nein, denken Sie an gesetzliche Regelungen, die derartige problematische Geschäftsverhältnisse in Zukunft unmöglich machen?
13. Wann wurde der Aufsichtsrat der BAWAG das erstemal über die risikoreichen Geschäfte zwischen Vater und Sohn Flöttl informiert?
14. Wie oft wurde der Aufsichtsrat der BAWAG über die risikoreichen Geschäfte zwischen Vater und Sohn Flöttl informiert?
15. Wann wird der abschließende Bericht der Bankenaufsicht über die risikoreichen Geschäfte zwischen Vater und Sohn Flöttl vorliegen?
16. Sind Sie bereit, diesen Bericht den anfragestellenden Abgeordneten zur Information zu übermitteln?